



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Juli 2016, Zahl: 156-810/0/2016, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 3/2015, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing, das sind folgende vom Gemeinderat festgelegten Bereiche:

- Verordnung des Gemeinderates vom 06. Juni 1997, Zahl: 155 - 810/0/199; über die Festlegung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing;
- Verordnung des Gemeinderates vom 30. März 2007, Zahl: 66-810/0/2007; über die Festlegung (Erweiterung) des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing (BA 02);
- Verordnung des Gemeinderates vom 18. Juli 2016, Zahl: Zahl: 158-810/0/2016; über die Festlegung (Erweiterung) des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing in der Ortschaft Aich (Bauabschnitt 04).;

wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **EURO 1,18** inklusive Umsatzsteuer.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Auf die Wasserbezugsgebühr werden vierteljährlich, mit 01. Jänner, 01. April und 01. Juli eines jeden Jahres Vorauszahlungen, auf Basis des Vorjahresverbrauches, eingehoben.
- (2) Mit 01. Oktober erfolgt die jährliche Hauptfestsetzung und Endabrechnung der Wasserbezugsgebühr. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der Gebührenfestsetzung in Abzug gebracht.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 23. Juni 2006, Zahl 239-810/0/2006, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Genshofer Christian

Amtstafel Trebesing:

angeschlagen am 04. August 2016

abgenommen am 19. August 2016